



## Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 30. November 2024, Zahl: 5280/2024, mit der Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem ausgeschrieben werden (Tierkörpergebührenverordnung)**

Gemäß § 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 32/2024, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Tierkörperverwertungsverordnung 2008, LGBl. Nr. 69/2008, zuletzt in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 39/2024 wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegetätigkeiten sowie der Übernahme von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem werden Tierkörperentsorgungsgebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### Tierkörperentsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Tierkörperentsorgungsgebühr beträgt inklusive 10 % USt. für die Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegetätigkeiten je Kilogramm der

a) Kategorie 1	EUR 0,69
b) Kategorie 2	EUR 0,55
c) Kategorie 3	EUR 0,41

(2) Die Höhe der Tierkörperentsorgungsgebühr beträgt inklusive 10 % USt. für die Entsorgung von toten Tieren je Kilogramm der

- |                |          |
|----------------|----------|
| a) Kategorie 1 | EUR 0,35 |
| b) Kategorie 2 | EUR 0,28 |

### **§ 3**

#### **Abgabenschuldner**

- (1) Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände.
- (2) Werden die Gegenstände an der kommunalen Sammelstelle übergeben, sind die Personen, die die Gegenstände zur Übergabe bringen, die Schuldner der Tierkörperentsorgungsgebühr.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit**

Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle fällig.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Tierkörpergebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 30. November 2023, Zahl 5280/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Richard Unterreiner